

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz
Band: 6 (1890)
Heft: 5

Artikel: Nachträgliches zur württembergischen Landesschulausstellung von 1890
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-866039>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nichts neues oder besseres finden; möchte das für alle Lehrerbildungsanstalten unseres Vaterlandes gelten. Als Abweichungen werden zu bezeichnen sein: das Karten- und Wandtafelzeichnen, ferner für Klasse III 3 Stunden Unterricht in der Übungsschule unter Anleitung des Zeichenlehrers, sowie examinerische Aufgaben am Schlusse jedes Semesters oder am Abschlusse eines Unterrichtes.

Nachträgliches zur württembergischen Landesschulausstellung von 1890.

Es mag für die Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen der Schweiz vielleicht nicht unangenehm sein, vor unserer schweizerischen Ausstellung die wichtigsten Bestimmungen kennen zu lernen, nach welchen das württembergische Preisgericht die württembergischen Schulen zu beurteilen hatte.

Die Hauptbestimmungen lauten, soweit sie sich auf die Beurteilung der ausgestellten *Arbeiten* und der *Leistungen* der einzelnen *Schulen im ganzen* beziehen, folgendermassen:

„Der Beurteilung des Preisgerichtes unterliegen die sämtlichen ausgestellten *Arbeiten der einzelnen* Schüler der Fortbildungs- und Frauenarbeitsschulen.

„Für die Beurteilung in jeder Gruppe ist die **Gesamtleistung**, wie solche „in den sämtlichen, in der Gruppe vorliegenden Arbeiten eines Schülers sich „darstellt, massgebend.

„Der für die Beurteilung der einzelnen Schüler anzulegende Masstab muss „bei allen Schulen derselbe sein.

„Neben der Beurteilung der Arbeiten der einzelnen Schüler soll auch noch „eine Beurteilung der relativen Leistungen der einzelnen **Schulen im ganzen** „stattfinden.

„Bei dieser Beurteilung sollen nicht blos die Ziele, welche nach den aus- „gestellten Arbeiten beim Unterricht erreicht worden sind, in Betracht kommen, „sondern auch alle in den lokalen Verhältnissen gelegenen, für den Unterricht „und seine Erfolge bedeutsamen Umstände, insbesondere etwaige besondere „Schwierigkeiten, welche der Erreichung weiter gesteckter Ziele entgegenstehen, „in billige Erwägung gezogen werden.“

Im einzelnen sind folgende Gesichtspunkte für die Beurteilung ins Auge zu fassen:

1. Lässt die Ausstellung das **Lehrziel** im betreffenden Fache erkennen?
2. Ist dieses Lehrziel den besondern örtlichen Bedürfnissen angepasst?
3. Wird eine dem Lehrziel entsprechende Anzahl von Stunden auf den Unterricht verwendet?
4. Sind die Vorschriften der **Regulative** vom Januar 1885 eingehalten?

Bei dieser Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, ob

- a) bei dem Freihandzeichnen der Gebrauch von Lineal, Zirkel und

- Papierstreifen aufgegeben, das Zeichnen in Netzen vermieden, die Verwendung von Gipsmodellen mehr als früher eingeführt und im Anfang nicht zu viel Zeit auf das Schattieren verwendet sei;
- b) bei dem Freihandzeichnen und technischen Zeichnen mehr als früher nach der Natur gezeichnet;
 - c) Kolorirübungen nicht zu unrichtiger Zeit und im Übermass getrieben;
 - d) ungeeignete Lehrmittel vermieden worden sind.
5. Sind die Vorschriften für Beteiligung an der Ausstellung befolgt, wonach Arbeiten, welche den Charakter von Schau- und Luxusstücken an sich tragen nicht eingesandt worden?
 6. Ist die **Unterrichtsmethode** (Massen-, Gruppen- und Einzelunterricht) den Verhältnissen der Schule (insbesondere der Zahl der Schüler) und dem praktischen Bedürfnis angepasst? (Vorbildung der Schüler, körperliche und geistige Reife.)
 7. Ist der **Lehrgang** in der Ausstellung erkennbar und ist derselbe den lokalen Verhältnissen angepasst?
 8. Inwieweit wird das gesteckte Lehrziel wirklich erreicht und zwar von den besten, den mittleren und den geringen Schülern?
 9. Welche *Vorschläge* sind zur Verbesserung der Leistungen der Schule etwa zu machen?

Das Preisgericht zerfällt in vier Gruppen und zwar:

1. Für Freihandzeichnen.
2. Für das geometrische und technische Zeichnen.
3. Für Modelliren, Ciseliren und Graviren.
4. Für die Arbeiten der Frauenarbeitsschulen, einschliesslich des Zeichnens, Malens etc.

Die Gruppenmitglieder bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Jede Gruppe stellt ihre Anträge ganz unabhängig von den in anderen Gruppen ausgestellten Arbeiten eines Schülers. Um aber eine möglichst gleichmässige Behandlung des Preisgerichtsgeschäfts in den verschiedenen Gruppen herbeizuführen, treten die letzteren täglich abends zur Besprechung gemeinsamer Punkte zusammen.

Die durch Stimmenmehrheit zu fassenden Anträge sind von den Gruppenmitgliedern zu unterzeichnen und dem Preisgerichtspräsidenten zu übergeben.

Diese Anträge werden den Visitatoren und den sonstigen hiezu einberufenen Zeichenlehrern in geeigneter Weise zugänglich gemacht, damit sie etwaige Bedenken gegen dieselben vorbringen können.

Soweit solche Anstände nicht durch den persönlichen Verkehr der Reklamanten mit den Gruppen beseitigt werden können, sind dieselben noch vor der Sitzung des Preisgerichtes, schriftlich begründet, dem Preisgerichtspräsidenten zu übergeben.

Eine weitere mündliche Begründung derselben in den Sitzungen des Preis-

gerichtet ist gestattet.

Über sämtliche Anträge der Gruppen und die dagegen erhobenen Bedenken entscheidet das Preisgericht endgiltig.

An der Bestimmung nehmen nur die Preisrichter teil. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die Entscheidung.

„Diejenigen Mitglieder des Preisgerichtes, welche als Lehrer an einer der auf der Ausstellung vertretenen Schulen wirken, können an der Beurteilung der Arbeiten ihrer Schule weder in den Gruppen, noch im Plenum teilnehmen.“

(Nach der Beilage zu No. 10 des Gewerbeblattes aus Württemberg vom 9. März 1890.)

Vorstandssitzung des Vereins von Lehrern an gewerbl. Fortbildungs- und Fachschulen.

(5. April 1890.)

Aus dem uns von dem Aktuar, Herrn Weber, gütigst mitgeteilten Protokollauszüge heben wir folgende Punkte hervor, die von allgemeinem Interesse sind.

Für die nächste Hauptversammlung, welche auf alle Fälle vor dem Lehrerfeste stattfindet, wird als Thema aufgestellt: „*Die angewandten Grundformen des gewerblichen Masszeichnens*“ und dem Vorschlagenden (F. Graberg — Zürich) die Ausführung überlassen. In die Ausstellungskommission für die im Herbst stattfindende Ausstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen wurden vorgeschlagen: die Herrn Prof. O. Hunziker und A. Weber.

Das einzige, schweizerische Tabellenwerk von Ringger, Seminarlehrer Küsnacht, wird den gewerblichen Fortbildungsschulen zur Anschaffung empfohlen.

Für Eltern der Lehrlinge entnehmen wir dem „Volkswohl“ einige nützliche Ratschläge. Der Berufswahl sollte ärztliche Untersuchung vorausgehen, um festzustellen, ob der Organismus des Knaben den Anstrengungen des Berufes gewachsen sei. Insbesondere wird gewarnt vor dem „zu hoch hinaus wollen.“ „Jeder tüchtig betriebene Beruf verschafft seinem Mann Achtung und Brot. In schlichter Wirksamkeit bringen heller Kopf und sichere Hand weit eher etwas vor sich, als in den höheren Berufsarten, wo der Wettbewerb guter Kräfte täglich steigt.“

Für die erste Lehrzeit wähle man einen *kleinen Meister*, der mit freundlichem Ernst seine Lehrlinge an Ordnung, Pünktlichkeit und ausdauernde Anstrengung ihrer Kräfte gewöhnt, ihnen im Anfang Zeit lässt, sich in richtige Handhabung der Werkzeuge hineinzufinden, seine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Gewandtheit des Lehrlings im richtigen Verhältnis steigert, mit belehrenden und aufmunternden Worten die Schwierigkeiten wie die Vorteile des Berufes beleuchtet.